



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administraziun federala da taglia AFT

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Spezialbroschüre Nr. 02

Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer

Wer ist steuerpflichtig?

Wer kann sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellen?

Wie ist vorzugehen?

Was muss versteuert werden?

Gültig mit Einführung des Mehrwertsteuergesetzes MWSTG per 1.1. 2001

610.530-02

Auskünfte

Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer erteilt auf Anfrage schriftlich oder telefonisch weitere Auskünfte.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, welche von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidg. Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Andere Stellen sind daher nicht zuständig, diesbezüglich für die ESTV bzw. die EZV rechtsverbindliche Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche von der ESTV zum Mehrwertsteuergesetz herausgegebenen Publikationen können auch via Internet abgerufen werden. Auf der Homepage der Mehrwertsteuer finden sich zudem der genaue Wortlaut von Gesetz und zugehöriger Verordnung sowie weitere Informationen.

Adresse: Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Telefon: 031 / 322 21 11

Fax: 031 / 325 71 38

Internet: <http://www.estv.admin.ch/data/mwst>

Unter der genannten Internetadresse findet sich ein E-Mail-Anfrageformular. Auf Anfragen per E-Mail ohne Postadresse und Telefonnummer kann die ESTV nicht eintreten (die blosse Angabe der E-Mail-Adresse genügt nicht).

© Herausgegeben von der Eidg. Steuerverwaltung, Bern
September 2000

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	5
Im Text verwendete Abkürzungen	5
1. Der Steuerpflichtige	6
1.1 Grundsatz	6
1.2 Bedeutung des Begriffs „Steuerpflichtiger“	6
1.3 Wer kommt als Steuerpflichtiger in Frage?	6
1.4 Umsätze, welche die Steuerpflicht auslösen können	7
1.5 Umsätze, welche die Steuerpflicht nicht auslösen	9
2. Die Steuerpflicht	10
2.1 Grundsatz	10
2.2 Ausnahmen von der Steuerpflicht	10
2.2.1 Ausnahmen von der Steuerpflicht wegen der Art der Tätigkeit	10
2.2.2 Ausnahmen von der Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland	11
2.2.3 Ausnahmen von der Steuerpflicht wegen nicht Erreichens der Betragsgrenzen	11
2.3 Massgebender Jahresumsatz	13
2.4 Berechnung der Steuerzahllast	14
2.4.1 Vereinfachte Ermittlung der Steuerzahllast	14
2.4.2 Genaue Ermittlung der Steuerzahllast	18
2.5 Steuersätze 2,4 %, 3,6 %, 7,6 %	18
3. Beginn der Steuerpflicht	19
3.1 Hinweis	19
3.2 Aufnahme einer steuerbaren Tätigkeit oder Geschäftserweiterung (Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges)	20
3.2.1 Wie ist vorzugehen, wenn keine aussagekräftigen Angaben über den zu erwartenden Umsatz gemacht werden können?	20
3.2.2 Ermittlung des massgebenden Umsatzes bei Aufnahme der Tätigkeit	21
3.3 Bestehende Betriebe, für welche bei Aufnahme der Tätigkeit keine Steuerpflicht gegeben war	21
3.4 Anmeldung als Steuerpflichtiger	22
4. Optionen (freiwillige Steuerpflicht)	22
4.1 Beginn und Dauer der Option	22
4.2 Freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht	22
4.2.1 Nicht steuerpflichtige Unternehmen	22
4.2.2 Landwirte, Forstwirte, Gärtner und ihnen gleichgestellte Betriebe	23

4.2.3	Im Zeitpunkt der Aufbau- und Investitionsphase	23
4.3	Option für die Versteuerung ausgenommener Umsätze	24
5.	Steuerpflicht beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	25
6.	Ende der Steuerpflicht	25
6.1	Aufgabe der steuerbaren Tätigkeit	25
6.2	Nichterreichen der massgebenden Betragsgrenzen	25
6.3	Ende der Option	26
6.4	Abmeldung	26
Anhang:	Auszug aus dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer	27

Vorbemerkungen

Die vorliegende Broschüre geht auf besondere Fragen ein, die sich auf dem im Titel genannten Gebiet aus mehrwertsteuerlicher Sicht stellen können. Dadurch soll Steuerpflichtigen – und ihren allfälligen Vertretern – die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und die Wahrnehmung der Rechte erleichtert werden.

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in allen unseren Publikationen nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die unter dem Recht der Verordnung des Bundesrates über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Publikation nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge, die ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 erfolgen. Demgegenüber sind die seinerzeit gestützt auf die erwähnte Verordnung des Bundesrates erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2000 zugetragen haben.

Im Text verwendete Abkürzungen

ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2.9.1999 (SR 641.20)
MWST	Mehrwertsteuer
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre
Anhang	Auszug aus dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

1. Der Steuerpflichtige

1.1 Grundsatz

Die MWST ist eine Selbstveranlagungssteuer. Sie müssen deshalb, wenn Sie z.B. Händler, Handwerker, Fabrikant oder Dienstleistungserbringer sind, Ihre Steuerpflicht selber abklären und sich, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, bei der ESTV anmelden. Als Steuerpflichtiger erhalten Sie dann nebst Ihrer Registernummer (MWST-Nummer) verschiedene Unterlagen, die Ihnen helfen, die nötigen organisatorischen Massnahmen treffen zu können.

Betreffend Steuerpflicht beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland wird auf Ziff. 5 verwiesen.

1.2 Bedeutung des Begriffs „Steuerpflichtiger,,

Als Steuerpflichtiger gilt grundsätzlich:

- a) Wer im Inland Umsätze tätigt, welche die Steuerpflicht auslösen (s. Ziff. 1.4), und dabei die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach Ziff. 2 erfüllt;
- b) wer für die Steuerpflicht optiert, d.h. sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellt (s. Ziff. 4);
- c) wer Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht und nicht bereits nach Bst. a oder b steuerpflichtig ist (s. Ziff. 5);
- d) wer Gegenstände importiert (der Zollzahlungspflichtige).

In dieser Broschüre ist hauptsächlich von den Steuerpflichtigen gemäss Bst. a die Rede. Wird vom Mehrwertsteuerpflichtigen oder bloss vom Steuerpflichtigen gesprochen, so handelt es sich demnach stets um denjenigen, der im Mehrwertsteuerregister der ESTV eingetragen oder einzutragen ist.

1.3 Wer kommt als Steuerpflichtiger in Frage?

Alle, die selbständig eine kommerzielle, industrielle, handwerkliche oder andere gewerbliche oder berufliche Tätigkeit zwecks Erzielung von Einnahmen ausüben, und zwar selbst dann, wenn die Gewinnabsicht fehlt.

Dies betrifft sowohl natürliche Personen als auch Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, unselbständige öffentliche Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen.

Steuerpflichtig können demzufolge zum Beispiel werden:

- *Inhaber von Einzelfirmen;*
- *Einfache Gesellschaften die gegen aussen gemeinsam auftreten (Arbeits- und Handwerkergemeinschaften, Konsortien, Skipools und dergleichen);*
- *Personengesellschaften, wie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;*
- *Juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften;*
- *Betriebe; Ämter und andere Dienststellen der öffentlichen Hand, wie z.B. die industriellen Betriebe einer Gemeinde, die Materialzentrale eines Kantons;*
- *Veranstalter von Publikums- und Festanlässen;*
- *Verbände und Vereine (z.B. Sportvereine; Ausnahme s. Ziff. 2.2.3);*
- *Gemeinnützige Institutionen (Ausnahme s. Ziff. 2.2.3);*
- *Ausländische Unternehmen, soweit sie im Inland steuerbare Umsätze tätigen (Ausnahme s. Ziff. 2.2.2).*

Die Tätigkeit muss selbständig und gewerblich ausgeübt werden. Dies schliesst einerseits die reinen Lohnbezüger und andererseits die ausschliesslich hoheitliche Funktionen ausübenden Amtsstellen von der Steuerpflicht aus.

Die Tätigkeiten von Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder ähnlichen Funktionsträgern gelten als unselbständige Erwerbstätigkeiten. Wird das Honorar dem Unternehmen ausgerichtet, bei dem der Funktions-träger als Arbeitnehmer tätig ist, liegt ein steuerbarer Umsatz des Unternehmens vor.

1.4 Umsätze, welche die Steuerpflicht auslösen können

Der Steuer unterliegen grundsätzlich folgende Umsätze:

- im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen;
- im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- Eigenverbrauch im Inland;
- Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Als Gegenstände gelten sowohl bewegliche (Fahrnis) als auch unbewegliche Sachen (Gebäude, Grundstücke) sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches. Unter **Lieferungen** sind hauptsächlich die **Veräusserung und Vermietung** von Gegenständen und die **Ar-**

beiten an Gegenständen (Neuherstellung, Reparatur, Instandstellung, Kontrolle usw.) zu verstehen.

Beispiele von steuerbaren Lieferungen

(Ausnahmen s. Ziff. 1.5):

- Verkauf von Lebensmitteln, Medikamenten, Büchern, Zeitungen;
- Liefern von Gas, Wasser, Elektrizität, Brennstoffen, Wärme, Dampf;
- Vermieten/Verleasen eines Autos, Fernsehgerätes;
- Vermieten/Verkaufen einer Datenverarbeitungsanlage;
- Reparieren einer Uhr;
- Reinigen von Kleidern;
- Funktionskontrolle an einer Maschine;
- Eichen von Flaschen, Messgeräten;
- Arbeiten an Gebäuden oder an Grundstücken einschliesslich Reinigung, Leeren von Klärgruben, Gartenbau;
- Abliefern eines Gebäudes, das der Generalunternehmer für fremde Rechnung erstellen liess;
- Behandeln von Tieren durch Tierärzte und Tierspitäler (Untersuchen, Pflegen, Operieren usw.) sowie durch Hundesalons.

Beispiele von steuerbaren Dienstleistungen

(Ausnahmen s. Ziff. 1.5):

- Befördern von Personen und Gegenständen, Aufbewahren von Gegenständen sowie alle Dienstleistungen von Spediteuren;
- Abtreten oder Überlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern, Modellen, Plänen, Formeln, Verfahren, Programmen, Berechnungen, Rechten und ähnlichen immateriellen Gütern;
- Software-Leistungen; Datenverarbeitungsleistungen; Betrieb einer Datenbank;
- Leistungen, die der Werbung oder Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen;
- Untersuchungen, Versuche, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die z.B. auf das Herstellen von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen oder auf das Schaffen immaterieller Güter ausgerichtet sind;
- Architektur- oder Ingenieurarbeiten, Leistungen von Geologen, Geometern und Vermessungsbüros;
- Beratungen, Begutachten und Vertreten in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen, Beurkunden von Rechtsgeschäften einschliesslich jener durch Amtsnotare, Vermögensverwaltung, Buchführen für Dritte und Bücherrevision;
- Personalverleih;
- Abgabe von Ess- und Trinkwaren im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung und Beherbergungsleistungen;

- *Dienstleistungen im Bereich des Sports (Sponsoring, Entgelt für Spielertransfers);*
- *Dienstleistungen der Coiffeure und Kosmetiker;*
- *Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften;*
- *Dienstleistungen des Telekommunikations- und Fernmeldewesens;*
- *Dienstleistungen von Reisebüros;*
- *Recycling/Entsorgung;*
- *Einziehen von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft);*
- *Verwahren und Verwalten von Wertpapieren und Anteilen im Rahmen eines sogenannten offenen Depots sowie Treuhandgeschäfte;*
- *Verwalten von Liegenschaften für fremde Rechnung.*

Der für die Prüfung der Steuerpflicht zählende **Eigenverbrauch** (Art. 9 Abs. 2 MWSTG) ist auf Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke beschränkt, die beim Hersteller, beim Generalunternehmer oder Vermieter für den Verkauf respektive für die Vermietung (Verpachtung) bestimmt sind.

Für die Abklärung der Steuerpflicht ist der **Gesamtumsatz aus allen steuerbaren Tätigkeiten, mit Einbezug der Exporte**, massgebend.

1.5 Umsätze, welche die Steuerpflicht nicht auslösen

- Von der Steuer ausgenommene Umsätze nach Artikel 18 MWSTG (s. Anhang);
- Lieferungen im Ausland (Ausland-Ausland-Geschäfte);
- Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a bis e MWSTG (s. Anhang), sofern der Ort der Dienstleistung im Ausland liegt;
- Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a bis h MWSTG (siehe Anhang), sofern der Empfänger im Ausland domiziliert ist;
- Umsätze aus hoheitlicher Tätigkeit nach Artikel 23 Absatz 1 MWSTG (siehe Anhang);
- Beträge nach Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe a bis d MWSTG (siehe Anhang), namentlich Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand.

2. Die Steuerpflicht

2.1 Grundsatz

Wer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die der Steuer unterstellt sind, ist grundsätzlich steuerpflichtig. Es bestehen jedoch einerseits Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht wegen der Art der Tätigkeit und andererseits betragsmässige Grenzen bezüglich der Höhe des Umsatzes und der Steuerschuld (Steuerzahllast).

2.2 Ausnahmen von der Steuerpflicht

2.2.1 Ausnahmen von der Steuerpflicht wegen der Art der Tätigkeit

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG fallen unter die Ausnahmen:

- Landwirte, Forstwirte und Gärtner für die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei;
- Viehhändler für die Umsätze von Vieh;
- Milchsammelstellen für die Umsätze von Milch an Milchverarbeiter

Den Landwirten gleichgestellt sind:

- Hors-sol-Betriebe;
- Eierproduzenten;
- Baumschulen;
- Champignon- und Bienenzüchter;
- Alpwirtschaftsbetriebe;
- Züchter von Tieren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind (z.B. Vieh, Wild, Geflügel, Strausse, Kaninchen, Speisefische);
- Rebbauern, für die Umsätze aus den im eigenen Betrieb gewonnenen Trauben oder die daraus hergestellten unvergorenen Traubenmoste;
- Berufsfischer.

Die Ausnahme von der Steuerpflicht für vorstehend genannte Tätigkeiten gilt auch, wenn daneben noch andere steuerbare Tätigkeiten ausgeübt werden.

Übersteigen die Einnahmen aus **anderen steuerbaren Tätigkeiten** die Betragsgrenzen nach Ziff. 2.2.3, wird die Steuerpflicht ausgelöst. Alle Einnahmen aus solchen Tätigkeiten sind zu versteuern.

Beispiele anderer steuerbarer Tätigkeiten:

- *Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei;*
- *Aufzucht von nicht für die menschliche Ernährung bestimmten Tieren, so z.B. die Aufzucht von Hunden, Mäusen oder Ziervögeln;*
- *Umsätze von Weinbauern aus selbst oder durch Dritte gekelterm Wein;*
- *Bodenbearbeitungs-, Spritz- oder Erntearbeiten für Rechnung Dritter;*
- *Pflanzen- und Gartenartikelhandel;*
- *Landschaftsgärtnerarbeiten für Dritte (z.B. Gartenpflege und -bau);*
- *Wasserlieferungen aus eigener Quelle;*
- *Kieslieferungen aus eigener Kiesgrube;*
- *Betrieb einer Gastwirtschaft.*

2.2.2 Ausnahmen von der Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Unternehmen mit Sitz im Ausland nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c MWSTG, die im Inland ausschliesslich Dienstleistungen der in Artikel 14 Absatz 3 MWSTG (s. Anhang) aufgezählten Arten erbringen, sind von der Steuerpflicht ausgenommen. Nach den unter Ziff. 4.2 genannten Voraussetzungen können solche Unternehmen für die Steuerpflicht optieren (sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellen lassen).

Die Ausnahme von der Steuerpflicht gilt jedoch nicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e MWSTG (s. Anhang) an einen nicht steuerpflichtigen Empfänger erbringen.

2.2.3 Ausnahmen von der Steuerpflicht wegen nicht Erreichens der Betragsgrenzen

Das MWSTG sieht folgende Betragsgrenzen vor:

- Wer nicht mehr als 75'000 Franken Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist nicht steuerpflichtig;
- Wer aus steuerbaren Leistungen einen Jahresumsatz bis zu 250'000 Franken erzielt, ist nicht steuerpflichtig, sofern die nach

Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer (Steuerzahllast) regelmässig nicht mehr als 4'000 Franken jährlich beträgt;

- Nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen mit einem Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis 150'000 Franken sind nicht steuerpflichtig.

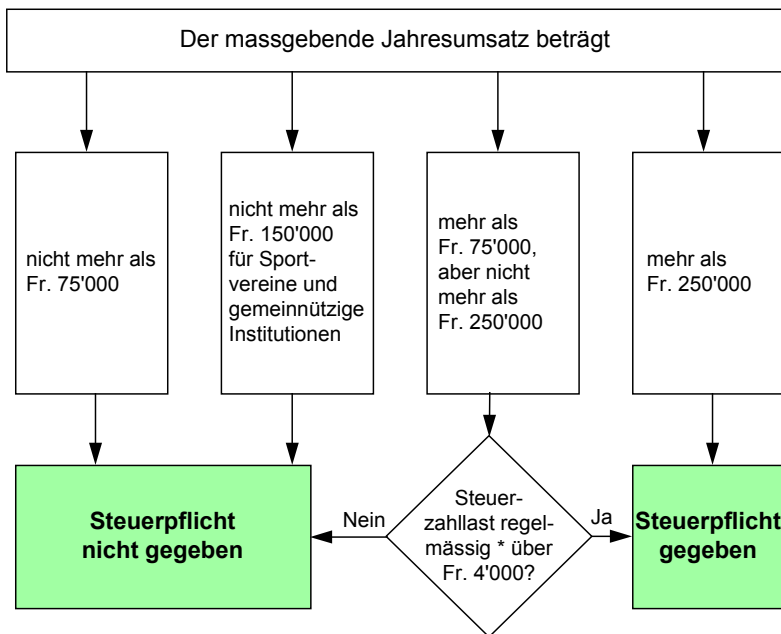
Damit bei einem Sportverein die Umsatzgrenze von 150'000 Franken zur Anwendung gelangt, müssen nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine juristische Person in der Rechtsform eines Vereins handeln (Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. fallen nicht darunter);
- Die Leitung des Vereins erfolgt durch Personen, die beim Verein weder angestellt sind noch für ihre Tätigkeit eine Entlohnung erhalten;
- Es wird keine systematische Gewinnerzielung angestrebt. Wird allenfalls ein Gewinn aus einer Tätigkeit erzielt, so wird dieser für die Finanzierung anderer Tätigkeiten des Vereins eingesetzt;
- Im Falle der Auflösung des Vereins hat das gesamte Vermögen an einen anderen nichtgewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sportverein überzugehen.

Bei Institutionen müssen, damit die Umsatzgrenze von 150'000 Franken zur Anwendung kommt, folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Institution wird durch eine juristische Person betrieben (z.B. Stiftung, Verein, Aktiengesellschaft);
- In den Statuten ist festgelegt, dass auf die Verteilung des Reinertrages bzw. auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen verzichtet wird;
- Bei Auflösung der juristischen Person fällt das gesamte Vermögen zwingend an eine andere gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zwecksetzung.

Die Befreiung bei der direkten Bundessteuer gilt als wesentliches Indiz, dass die Gemeinnützigkeit gegeben ist.



* Regelmässig bedeutet über mehrere Jahre hinweg. Das bloss gelegentliche Unterschreiten dieses Betrages befreit nicht von der Steuerpflicht.

2.3 Massgebender Jahresumsatz

Die unter Ziff. 2.2.3 aufgeführten Umsatzgrössen werden als massgebender Jahresumsatz bezeichnet. Diese bilden die Grundlage für die Beurteilung der Steuerpflicht.

Als massgebender Jahresumsatz gilt das Total der vereinnahmten Entgelte (Einnahmen zuzüglich Entgelte aus Verrechnungen und Warehingabe an Zahlungs statt [Wareneintausch]) für im Inland ausgeführte steuerbare Lieferungen und im Inland erbrachte steuerbare Dienstleistungen zuzüglich Wert des Eigenverbrauchs nach Artikel 9 Absatz 2 MWSTG. In der Verwaltungspraxis wird für die Feststellung der Steuerpflicht einzig der Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG berücksichtigt.

Zum massgebenden Umsatz für die Steuerpflicht zählen auch:

- die offen oder verdeckt überwälzte Steuer;
- die Exporte von Gegenständen.

Nicht zum massgebenden Umsatz für die Steuerpflicht zählen:

- Die Einnahmen aus dem Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei und der weiteren unter Ziff. 2.2.1 aufgeführten Tätigkeiten;
- Die Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (s. Ziff. 5);
- Die Einnahmen gemäss Ziff. 1.5.

2.4 Berechnung der Steuerzahllast

Steuerzahllast stellt die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer dar.

Beträgt die Steuerzahllast jährlich **regelmässig** nicht mehr als 4'000 Franken, besteht für dasjenige Unternehmen keine Steuerpflicht, das einen Umsatz von über 75'000 Franken, aber nicht mehr als 250'000 Franken erzielt (respektive zwischen 150'000 und 250'000 Franken bei nichtgewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sportvereinen und gemeinnützigen Institutionen).

„Regelmässig“ bedeutet über mehrere Jahre hinweg. Das bloss gelegentliche Unterschreiten dieses Betrages befreit nicht von der Steuerpflicht (s. Ziff. 6.2).

Die beiden erwähnten Bedingungen (Umsatz von nicht mehr als 250'000 Franken bei einer regelmässigen Steuerzahllast von höchstens 4'000 Franken) sind vor allem beim Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen häufig erfüllt. Dies ist namentlich bei Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Molkereien, Käsereien, Blumengeschäften und Lebensmittelgeschäften der Fall.

2.4.1 Vereinfachte Ermittlung der Steuerzahllast

Um kleineren Unternehmen die Abklärung der Steuerpflicht zu erleichtern, kann für die Ermittlung der Steuerzahllast ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden.

Einerseits ist die Mehrwertsteuer auf dem massgebenden Umsatz des geprüften Jahres zu den vorgesehenen Sätzen zu berechnen. Andererseits ist die Vorsteuer wie folgt zu ermitteln:

- Zu den vorgesehenen Sätzen auf dem **Waren- und Materialaufwand**

zuzüglich

- pauschal 0,7 % (0,6 % bis 31. Dezember 1998) **des Umsatzes** für den **übrigen Aufwand** (Abschreibungen auf den Investitionen und Betriebsmittel sowie für die Gemeinkosten).

Bei Anwendung dieses Verfahrens wird angenommen, sowohl im Umsatz als auch im Aufwand sei eine Mehrwertsteuer zu den vorgesehenen Sätzen enthalten.

Wer vorwiegend oder ausschliesslich mit Gegenständen handelt, die bei Privaten oder nicht Steuerpflichtigen eingekauft werden, wird ersucht, zwecks Ermittlung der Steuerzahllast mit der ESTV Kontakt aufzunehmen.

Anzuwendende Steuersätze für die Ermittlung der Steuerzahllast:

	gültig von / bis	Normalsatz	reduzierter Satz	Sondersatz
1995 bis 1998	6,5 %	2,0 %		3,0 % ab 01.10.1996
1999 bis 2000	7,5 %	2,3 %		3,5 %
ab 2001	7,6 %	2,4 %		3,6 %

Beispiele:

1. *Detailhandelsbetrieb mit einem zu 7,6 % steuerbaren Umsatz von Fr. 160'000 (inkl. Steuer). Der Ankaufspreis der verkauften Gegenstände beträgt Fr. 120'000 (inkl. Steuer).*

Berechnung der Steuer auf dem Umsatz:

$$\frac{160'000 \times 7,6}{107,6} = \text{Fr. } 11'301$$

Berechnung der Vorsteuer:

$$\text{- auf dem Warenaufwand} \quad \frac{120'000 \times 7,6}{107,6} = \text{Fr. } 8'476$$

- auf dem übrigen Aufwand,

$$\text{pauschal } 0,7 \% \text{ des Umsatzes von } 160'000 = \text{Fr. } 1'120 \quad \text{Fr. } 9'596$$

Steuerzahllast

Fr. 1'705

*Dieser Betrieb ist **nicht** steuerpflichtig.*

2. *Handwerker mit einem zu 7,6 % steuerbaren Umsatz von Fr. 110'000 (inkl. Steuer). Der Waren- und Materialaufwand macht Fr. 20'000 (inkl. Steuer) aus.*

Berechnung der Steuer auf dem Umsatz:

$$\frac{110'000 \times 7,6}{107,6} = \text{Fr. } 7'770$$

Berechnung der Vorsteuer:

- auf dem Warenaufwand $\frac{20'000 \times 7,6}{107,6} = \text{Fr. } 1'413$

- auf dem übrigen Aufwand,
pauschal 0,7 % des Umsatzes von 110'000 = Fr. 770 Fr. 2'183

Steuerzahllast

Fr. 5'587

Dieser Handwerker ist **steuerpflichtig**.

3. *Detailhandelsbetrieb, der hauptsächlich dem reduzierten Satz (s. Ziff. 2.5) unterliegende Erzeugnisse verkauft.*

Umsatz zum reduzierten Satz (inkl. Steuer) Fr. 180'000

Umsatz zum Normalsatz (inkl. Steuer) Fr. 45'000

Gesamtumsatz Fr. 225'000

Warenaufwand: zum reduzierten Satz (inkl. Steuer) Fr. 140'000

zum Normalsatz (inkl. Steuer) Fr. 30'000

Fr. 170'000

Berechnung der Steuer auf dem Umsatz:

- zum reduzierten Satz $\frac{180'000 \times 2,4}{102,4} = \text{Fr. } 4'219$

- zum Normalsatz $\frac{45'000 \times 7,6}{107,6} = \text{Fr. } 3'178$

Fr. 7'397

Berechnung der Vorsteuer:

- auf dem Warenaufwand
zum reduzierten Satz $\frac{140'000 \times 2,4}{102,4} = \text{Fr. } 3'281$

- auf dem Warenaufwand
zum Normalsatz $\frac{30'000 \times 7,6}{107,6} = \text{Fr. } 2'119$

- auf dem übrigen Aufwand,
pauschal 0,7 % des Umsatzes von 225'000 = Fr. 1'575 Fr. 6'975

Steuerzahllast

Fr. 422

Dieser Betrieb ist **nicht** steuerpflichtig.

4. *Dienstleistungsbetrieb mit Leistungen im In- und Ausland:*

- Treuhandleistungen an Dienstleistungsempfänger
im Inland (inkl. Steuer) Fr. 90'000

- Beratungsleistungen an Empfänger mit Sitz
im Ausland (Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG) Fr. 60'000 *

Gesamtumsatz Fr. 150'000

Für die Abklärung der Steuerpflicht
massgebender Umsatz Fr. 90'000

Dienstleistungsbezüge von Dritten im Inland
(inkl. Steuer) Fr. 20'000

Berechnung der Steuer auf dem Umsatz:
$$\frac{90'000 \times 7,6}{107,6} = \text{Fr. } 6'357$$

Berechnung der Vorsteuer:

- auf den Dienstleistungsbezügen
von Dritten im Inland
$$\frac{20'000 \times 7,6}{107,6} = \text{Fr. } 1'413$$

- auf dem übrigen Aufwand,
pauschal 0,7 % des Umsatzes von 150'000 = Fr. 1'050 Fr. 2'463

Steuerzahllast Fr. 3'894

Dieser Dienstleistungsbetrieb ist **nicht** steuerpflichtig.

* Als Ort dieser Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche diese Dienstleistung erbracht wird. Der Ort der Dienstleistung ist im Ausland (Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG), weshalb dieser Umsatz bei der Ermittlung der Steuerzahllast nicht mitberücksichtigt wird.

5. *Handelsbetrieb mit Lieferungen im Inland und ins Ausland:*

- Verkäufe an Kunden im Inland (inkl. Steuer) Fr. 90'000
- Export von Gegenständen Fr. 60'000 **

Für die Abklärung der Steuerpflicht
massgebender Umsatz Fr. 150'000

Warenaufwand (inkl. Steuer) Fr. 75'000

Berechnung der Steuer auf dem Umsatz:
$$\frac{150'000 \times 7,6}{107,6} = \text{Fr. } 10'595$$

Berechnung der Vorsteuer:
- auf dem Warenaufwand
$$75'000 \times 7,6 = \text{Fr. } 5'297$$

- auf dem übrigen Aufwand,
pauschal 0,7 % des Umsatzes von 150'000 = Fr. 1'050 Fr. 6'347

Steuerzahllast Fr. 4'248

Dieser Handelsbetrieb ist **steuerpflichtig**

** Lieferungen von Gegenständen, die der Steuerpflichtige aus dem Inland direkt ins Ausland versendet oder selber dorthin verbringt, gelten grundsätzlich als im Inland erbracht. Aus diesem Grunde werden die Exportlieferungen für die Ermittlung der Steuerzahllast als grundsätzlich steuerbare Inlandlieferungen betrachtet.

2.4.2 Genaue Ermittlung der Steuerzahllast

Wer die Vorsteuer nicht nach dem vereinfachten Verfahren berechnen will, muss sie aufgrund der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Einkaufsfakturen genau ermitteln. Auf Verlangen der ESTV sind detaillierte Unterlagen einzureichen.

Werden im Laufe des Jahres, für welches die Steuerpflicht geprüft wird, Investitionen getätigt oder Betriebsmittel eingekauft, kann die auf diesen Bezügen lastende Vorsteuer für die Ermittlung der Steuerzahllast anteilmässig berücksichtigt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Gegenstände für einen steuerbaren Unternehmenszweck verwendet werden. In Anlehnung an die Regelung bei der späteren Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug (Art. 42 Abs. 3 MWSTG) ist die anteilmässige Vorsteueranrechnung wie folgt zu berechnen:

- ein Fünftel der auf beweglichen Gegenständen lastenden Vorsteuer
- ein Zwanzigstel der auf unbeweglichen Gegenständen lastenden Vorsteuer

Beispiel:

<i>Anschaffungswert eines Computers mit Software gemäss Lieferantenrechnung</i>	<i>Fr. 11'842</i>
<i>MWST 7,6 %</i>	<i>Fr. 900</i>
	<i>Fr. 12'742</i>

Vorsteuer gemäss Lieferantenfaktura Fr. 900.—, davon ein Fünftel = Fr. 180.—

Der Betrag von Fr. 180.— kann von der auf dem Umsatz geschuldeten Steuer in Abzug gebracht werden.

2.5 Steuersätze 2,4 %, 3,6 %, 7,6 %

Die Steuer wird zum reduzierten Satz von **2,4 %** erhoben auf dem Umsatz (und der Einfuhr) folgender Gegenstände:

- Wasser in Leitungen;
- Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke;
- Vieh, Geflügel, Fische zu Speisezwecken;
- Getreide;

- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträußen, Kränzen und dergleichen veredelt;
- Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel für Tiere, Düngstoffe;
- Pflanzenschutzstoffe, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial;
- Medikamente;
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;

sowie:

- auf dem Entgelt für Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter (z.B. Werbespots);
- auf den von der Steuer ausgenommenen Umsätzen nach Artikel 18 Ziffern 14 bis 16 MWSTG (s. Anhang), unter der Voraussetzung, dass für deren Versteuerung optiert wurde;
- auf im Bereich der Landwirtschaft erbrachten Bodenbearbeitungsleistungen, die unmittelbar der Erzeugung von zum reduzierten Satz steuerbaren Urprodukten vorausgehen (z.B. Pflügen, Eggen, Ansäen), welche ihrerseits hauptsächlich zum Zweck der menschlichen Ernährung oder als Futter- und Streuemittel für Tiere bestimmt sind und
- auf der Bearbeitung solcher noch mit dem Boden verbundenen Erzeugnisse (z.B. Ernten von Heu, Getreide, Gemüse, Trauben).

Beherbergungsleistungen (Übernachtung mit Frühstück) in der Hotellerie (Hotel- und Kurbetriebe) sowie in der Parahotellerie sind zu **3,6 %** steuerbar.

Auf den Umsätzen (und der Einfuhr) aller anderen Gegenstände sowie auf allen übrigen der Steuer unterliegenden Dienstleistungen ist die Steuer zu **7,6 %** geschuldet.

3. Beginn der Steuerpflicht

3.1 Hinweis

Bei Betrieben, welche ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitern, gelten hinsichtlich des Beginns der Steuerpflicht andere Kriterien als bei Betrieben, für welche die Steuerpflicht erneut geprüft werden muss, weil bei der seinerzeitigen Aufnahme der Tätigkeit die Voraussetzungen für die Steuerpflicht nicht gegeben waren.

3.2 Aufnahme einer steuerbaren Tätigkeit oder Geschäftserweiterung (Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges)

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme dieser Tätigkeit oder mit der Geschäftserweiterung, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Betragsgrenzen (Ziff. 2.2.3) innert der nächsten zwölf Monate überschritten werden. Unter Geschäftserweiterung ist eine Geschäftsübernahme oder die Eröffnung eines neuen Betriebszweiges zu verstehen. Die blosser Umsatzsteigerung als Folge eines grösseren Auftragsvolumens ist demzufolge keine Geschäftserweiterung. Dasselbe gilt beim Übergang von einer Nebenerwerbstätigkeit zu einer Haupterwerbstätigkeit.

Umstände, welche darauf hinweisen, dass die Betragsgrenzen überschritten werden, können sein: Umfang der bereits erhaltenen Aufträge, Übernahme oder Weiterführung eines bereits bestehenden Betriebes, Anzahl Mitarbeiter, vorhandene Infrastruktur, Planerfolgsrechnungen oder Budgetzahlen ohne konkrete Fakten/Unterlagen genügen nicht für die Eintragung auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme.

Beschränken sich die Aktivitäten vorerst auf reine Vorbereitungs-handlungen wie Marktanalysen, Werbung, Akquisition, Entwicklungs-, Projektierungs- oder Forschungsarbeiten ohne Auftrag oder die Anschaffung einzelner Investitionsgegenstände, tritt die Steuerpflicht nicht ein. Hingegen besteht unter bestimmten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Aufbau- und Investitionsphase die Möglichkeit der Option nach Ziff. 4.2.3.

3.2.1 Wie ist vorzugehen, wenn keine aussagekräftigen Angaben über den zu erwartenden Umsatz gemacht werden können?

Kann nicht zum Voraus angenommen werden, dass die Betragsgrenzen überschritten werden, muss spätestens nach Ablauf von drei Monaten der seit Beginn der Tätigkeit erzielte Umsatz auf ein volles Jahr umgerechnet werden, ebenso der Betrag der abziehbaren Vorsteuer. Wurden die Betragsgrenzen (Ziff. 2.2.3) bezüglich Umsatz oder Steuerzahllast überschritten, muss umgehend eine Anmeldung erfolgen.

Wer nicht im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist, darf weder in Preisanschriften, Preislisten und sonstigen Angeboten noch in Rechnungen auf die Steuer hinweisen. Wer seine Anmeldung zwecks Prüfung der Steuerpflicht an die ESTV eingereicht hat, ist dagegen befugt, in seinen Rechnungen den Vermerk anzubringen

„zur Registrierung bei der ESTV angemeldet, MWST wird gegebenenfalls separat in Rechnung gestellt“. Steuerpflichtige Leistungsempfänger sind berechtigt, aufgrund einer nachträglichen Rechnung den Vorsteuerabzug vorzunehmen.

3.2.2 Ermittlung des massgebenden Umsatzes bei Aufnahme der Tätigkeit

Im Falle einer Neuaufnahme einer der Steuer unterliegenden Tätigkeit sind in der Regel die in den ersten drei Monaten erzielten Einnahmen regelmässig tiefer als in künftigen Perioden. An Stelle der schematischen Umrechnung der in den ersten drei Monaten erzielten Einnahmen ist deshalb wie folgt vorzugehen:

Zahlungseingänge der ersten drei Monate ab Aufnahme der Tätigkeit (Einnahmen)
+ ausstehende Rechnungen (offene Debitoren)
+ noch nicht fakturierte angefangene Arbeiten
Endbetrag: 3 (Monate) x 12 = massgebender Umsatz für die Steuerpflicht

Sind aufgrund dieser Umrechnung die Betragsgrenzen nach Ziff. 2.2.3 überschritten, ist die Steuerpflicht gegeben. Eine schriftliche Anmeldung bei der ESTV hat umgehend zu erfolgen.

Sind die Voraussetzungen für die Steuerpflicht bei Aufnahme der Tätigkeit respektive bei erneuter Prüfung nach Ablauf der ersten drei Monate nicht gegeben, sind die Betragsgrenzen (umgerechnet auf ein volles Jahr) immer am Ende des Kalenderjahres wiederum zu prüfen. Wurden diese überschritten, tritt die Steuerpflicht auf Beginn des Folgejahres ein und es muss innert 30 Tagen eine schriftliche Anmeldung erfolgen.

3.3 Bestehende Betriebe, für welche bei Aufnahme der Tätigkeit keine Steuerpflicht gegeben war

Die Steuerpflicht beginnt am 1. Januar, wenn im vorangehenden Jahr die Betragsgrenzen (s. Ziff. 2.2.3) überschritten wurden. Massgebend für die Steuerpflicht ist das vereinnahmte Entgelt des Vorjahres. Das vereinnahmte Entgelt ist wie folgt zu ermitteln: Einnahmen zuzüglich Entgelt aus Verrechnungen und Warenhingabe an Zahlungs statt (Wareneintausch).

Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

3.4 Anmeldung als Steuerpflichtiger

Wer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt, muss sich schriftlich und unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht bei der ESTV anmelden.

4. Optionen (freiwillige Steuerpflicht)

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung bewilligt die ESTV unter bestimmten Voraussetzungen und auf schriftliches Gesuch hin die freiwillige Versteuerung von Umsätzen. Dem Gesuch um Option kann aber nur dann entsprochen werden, wenn für den Gesuchsteller ein offensichtliches und dauerndes Interesse besteht. Die Bewilligung für die Option wird ferner davon abhängig gemacht, dass der Steuerpflichtige seine Obliegenheiten strikte erfüllt, insbesondere seine Steuerabrechnung regelmässig einsendet, die geschuldete Steuer bezahlt und die verlangten Geschäftsbücher führt.

4.1 Beginn und Dauer der Option

Eine Option ist frühestens auf den **Beginn des Quartals** möglich, in dem sie **schriftlich** beantragt wird. Die Mindestdauer der Option beträgt sowohl für die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht (s. Ziff. 4.2), als auch für die freiwillige Versteuerung ausgenommener Umsätze (s. Ziff. 4.3) **fünf** Jahre. Betreffend Abmeldung als Steuerpflichtiger wird auf Ziff. 6.3 verwiesen.

4.2 Freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht

4.2.1 Nicht steuerpflichtige Unternehmen

Voraussetzung für eine freiwillige Unterstellung ist, dass pro Jahr ein Umsatz von **mehr als 40'000 Franken** erzielt wird aus:

- steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen **an Steuerpflichtige** im Inland bzw. **vergütungsberechtigte ausländische Unternehmen** und/oder
- **Exporten** oder **Lieferungen/Dienstleistungen von inländischen Unternehmen im Ausland**, die steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht würden und/oder
- Inlandleistungen, die nach Artikel 18 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind und für welche die Option zulässig ist (Ziff. 4.3).

Wird von der freiwilligen Unterstellung unter die Steuerpflicht Gebrauch gemacht, sind die Einnahmen aus sämtlichen steuerbaren Tätigkeiten zu versteuern.

4.2.2 Landwirte, Forstwirte, Gärtner und ihnen gleichgestellte Betriebe

Wenn die Einnahmen aus **steuerbaren** Tätigkeiten die gesetzlichen Betragsgrenzen nicht erreichen, besteht nach den unter Ziff. 4.2.1 erwähnten Voraussetzungen die Möglichkeit, für solche Tätigkeiten zu optieren. Es müssen im Falle einer Option jedoch die Einnahmen aus sämtlichen steuerbaren Tätigkeiten versteuert werden.

Ebenfalls besteht nach den unter Ziff. 4.2.1 erwähnten Voraussetzungen die Möglichkeit, für die **Umsätze aus den im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen**, für den Viehhandel und für den Betrieb einer Milchsammelstelle zu optieren.

Die Option hat zur Folge, dass zu den Umsätzen aus im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen ebenfalls die Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen und allfälligen weiteren steuerbaren Tätigkeiten zu versteuern sind.

Zur Vereinfachung der Steuererhebung können im Weiteren **bereits steuerpflichtige Betriebe** mit nicht abrechnungspflichtigem Betriebsteil aus dem Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder andere nach Ziff. 2.2.1 in diese Kategorie fallende Unternehmen für die Umsätze aus solchen Betriebsteilen optieren, unabhängig der Höhe dieser Umsätze. Gleiches gilt für Viehhändler für die Umsätze mit Vieh und für die Milchsammelstellen für die Umsätze von Milch an Milchverarbeiter. So kann beispielsweise der steuerpflichtige Gastwirtschaftsbetrieb seinen Viehhandel freiwillig der Steuerpflicht unterstellen lassen.

4.2.3 Im Zeitpunkt der Aufbau- und Investitionsphase

Tätigt ein Unternehmen im Rahmen der Aufbau- und Investitionsphase beträchtliche Investitionen, kann es grundsätzlich für die Steuerpflicht optieren. Einen Rechtsanspruch auf freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht haben insbesondere jene Unternehmen, die eine Tätigkeit aufgenommen haben, welche darauf ausgerichtet ist, spätestens innert fünf Jahren im Inland regelmässig steuerbare Jahresumsätze von mehr als 250'000 Franken zu erzielen (Art. 27 Abs. 2 MWSTG).

Beispiel:

Ein neugegründetes Unternehmen (Bereich Software), welches ab Beginn bereits 20 MitarbeiterInnen beschäftigt, kauft vorerst Rechte ein und entwickelt eigene Programme bis zur Marktreife. Die Erzielung von Umsätzen erfolgt erst nach zwei Jahren. Die Steuerpflicht beginnt - sofern rechtzeitig ein Optionsgesuch eingereicht wurde - mit Aufnahme der Tätigkeit und nicht erst mit der Erzielung erster Umsätze.

Zusammen mit dem Gesuch um freiwillige Eintragung sind der ESTV Unterlagen einzureichen, wie Businessplan, Investitionsbudget, Werkverträge, Vereinbarungen, Mandatsnachweise und dergleichen.

Die ESTV behält sich vor, Überschüsse abziehbarer Vorsteuern vorerst nicht auszuzahlen und mit zu erwartenden Steuerschulden für nachfolgende Perioden zu verrechnen. Solche Guthaben des Steuerpflichtigen werden von der ESTV verzinst. Ferner kann sie die freiwillige Unterstellung von der Leistung von Sicherheiten abhängig machen.

4.3 Option für die Versteuerung ausgenommener Umsätze

Nach Artikel 26 MWSTG kann für den grössten Teil der laut Artikel 18 MWSTG von der Steuer ausgenommenen Umsätze optiert werden. Dabei wird zwischen folgenden zwei Kategorien unterschieden:

- Umsätze aus Leistungen an **steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige** Empfänger, bei denen sich der Ort der Lieferung oder Dienstleistung im Inland befindet (Art. 26 Abs. 1 Bst. a MWSTG)
- Umsätze, die nachweislich gegenüber **inländischen steuerpflichtigen** Empfängern erbracht werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

Die Option gilt für sämtliche Umsätze nach einer Ziffer des Artikels 18 MWSTG, die ein Steuerpflichtiger tätigt; hinsichtlich der Ziffern 20 und 21 kann für jedes Objekt einzeln optiert werden.

Nicht optiert werden kann für Umsätze in den Bereichen der Versicherungen und Rückversicherungen (Art. 18 Ziff. 18 MWSTG) und des Geld- und Kapitalverkehrs (Art. 18 Ziff. 19 MWSTG). Ebenfalls ist eine Option nicht möglich für Umsätze aus Leistungen im Ausland, die von der Steuer ausgenommen wären, wenn sie im Inland erbracht würden.

Steuerpflichtige, die gestützt auf Artikel 26 MWSTG für die Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen optieren, können nicht nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen.

5. Steuerpflicht beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Wer nicht nach Ziff. 2 oder Ziff. 4 als Steuerpflichtiger im Register der ESTV eingetragen ist, aber im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken steuerbare Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, muss sich innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres unaufgefordert bei der ESTV anmelden und die MWST auf diesen Bezügen entrichten. Die Grenze von 10'000 Franken ist nicht als Freigrenze zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den gesamten Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland die MWST geschuldet und nicht bloss für den die 10'000 Franken übersteigenden Teil.

Diese Steuerpflicht trifft insbesondere Bezüger, deren Tätigkeit von der Steuer ausgenommen ist (z.B. Versicherungen; Banken im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs; öffentliche Hand einschliesslich Unterrichtsanstalten, Spitäler) sowie Private. Die Steuerpflicht beschränkt sich indessen auf solche Bezüge.

6. Ende der Steuerpflicht

6.1 Aufgabe der steuerbaren Tätigkeit

Wird die steuerbare Tätigkeit aufgegeben, endet gleichzeitig auch die Steuerpflicht. Bei Vermögensliquidationen (freiwillige oder konkursamtliche Liquidation, Nachlassvertrag mit Liquidationsvergleich u.a.) endet die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

6.2 Nichterreichen der massgebenden Betragsgrenzen

Die Steuerpflicht endet am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Betragsgrenzen (s. Ziff. 2.2.3) nicht mehr überschritten wurden, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, dass diese Betragsgrenzen auch im nachfolgenden Kalenderjahr nicht überschritten werden. Hinweise darauf sind zum Beispiel: Reduzierung der Geschäftstätigkeit aus Altersgründen, Abgabe eines Betriebsteils, Wechsel von Haupterwerbs- zu Nebenerwerbstätigkeit.

Wird die Steuerzahllastgrenze von jährlich 4'000 Franken nur gelegentlich nicht überschritten, sei dies zum Beispiel wegen Vorsteuerabzügen auf nicht regelmässig wiederkehrenden Investitionen oder anderen ausserordentlichen Aufwendungen, gibt dies keinen Anspruch auf eine Löschung im Register (s. Ziff. 2.4). Ebenso ist eine Entlassung aus der Steuerpflicht nicht möglich, wenn die jährliche Steuerzahllast wegen Exporten kleiner als 4'000 Franken ist. Lieferungen von Gegen-

ständen, die der Steuerpflichtige aus dem Inland direkt ins Ausland versendet oder selber dorthin verbringt, gelten grundsätzlich als im Inland erbracht. Aus diesem Grunde werden die Exportlieferungen für die Ermittlung der Steuerzahllast als grundsätzlich steuerbare Inlandlieferungen betrachtet.

6.3 Ende der Option

Grundsätzlich gilt die freiwillige Unterstellung für mindestens **fünf** Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann die freiwillige Steuerpflicht jährlich auf den 31. Dezember widerrufen werden. Der Widerruf ist in schriftlicher Form bis spätestens Ende Februar des Folgejahres einzureichen.

Will der (freiwillig) Steuerpflichtige, der auch für die Versteuerung ausgenommener Umsätze optiert, von dieser Option ganz zurücktreten, oder nur noch einzelne Umsatzkategorien nach Artikel 18 MWSTG freiwillig versteuern, muss er den ebenfalls erstmals nach fünf Jahren möglichen Widerruf wiederum spätestens Ende Februar des Folgejahres einreichen.

Die Option endet im Weiteren im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Ziff. 4.2.1 sowie bei Aufgabe der Tätigkeit.

Bei Beendigung der Option ist infolge Wegfalls der Steuerpflicht oder aber infolge Nutzungsänderung die Eigenverbrauchssteuer geschuldet.

6.4 Abmeldung

Wer die Voraussetzungen der Steuerpflicht nicht mehr erfüllt, hat die ESTV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Erfolgt im Falle von Ziff. 6.2 keine Abmeldung, wird angenommen, dass für die Steuerpflicht nach Ziff. 4 optiert wird. Entfallen auch die Voraussetzungen für die Option, hat sich der Steuerpflichtige unverzüglich bei der ESTV abzumelden. Unterlässt dies der Steuerpflichtige, behält sich die ESTV vor, das Lösungsdatum allenfalls rückwirkend festzusetzen.

Die Abrechnungen müssen der ESTV bis zum Lösungsdatum ordnungsgemäss ausgefüllt eingereicht werden, selbst dann, wenn kein Umsatz mehr erzielt wird.

Ferner ist eine Schlussabrechnung auf besonderem Formular (wird von der ESTV gestellt) zu erstellen. Eine Eigenverbrauchsbesteuerung infolge Nutzungsänderung ist im Rahmen der Schlussabrechnung zu überprüfen. Dies deshalb, weil mit der Entlassung aus der Steuerpflicht die Gegenstände für einen nicht mehr steuerbaren Zweck genutzt werden.

Anhang: Auszug des Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

vom 2. September 1999 (Stand am 30. Mai 2000)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 130 der Bundesverfassung,¹
nach Einsicht in den Bericht vom 28. August 1996² der Kommission für Wirtschaft und Ab-
gaben des Nationalrates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Januar 1997³,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Begriff des Inlandes und des Auslandes

¹ Als Inland gelten:

- a. das Gebiet der Schweiz, ohne die Zollfreibezirke (Zollfreilager und Zollfreihäfen);
- b. ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen.

² Andere Gebiete werden als Ausland bezeichnet.

³ Solange die Talschaften Samnaun und Sampuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gilt dieses Gesetz in diesen beiden Talschaften nur für Dienstleistungen sowie für Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes. Die dem Bund auf Grund dieser Bestimmung entstehenden Steuerausfälle sind durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin zu kompensieren; Einsparungen, die sich auf Grund des geringeren Erhebungsaufwands ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnaun und Tschlin.

¹ SR 641.20
SR 101

² BBl 1996 V 713

³ BBl 1997 II 389

2. Titel: Steuer auf dem Umsatz im Inland

1. Kapitel: Steuerobjekt

1. Abschnitt: Steuerbare Umsätze

Art. 5 Grundsatz

Der Steuer unterliegen folgende durch steuerpflichtige Personen⁴ getätigte Umsätze, sofern diese nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind (Art. 18):

- a. im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen;
- b. im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- c. Eigenverbrauch im Inland;
- d. Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Art. 9 Eigenverbrauch

¹ Eigenverbrauch liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände dauernd oder vorübergehend entnimmt, die oder deren Bestandteile sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, und die:

- a. sie für unternehmensfremde Zwecke, insbesondere für ihren privaten Bedarf oder für den Bedarf ihres Personals verwendet;
- b. sie für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet;
- c. sie unentgeltlich abgibt; ausgenommen sind Geschenke bis 300 Franken pro Empfänger und pro Jahr und Warenmuster zu Zwecken des Unternehmens; oder
- d. bei Wegfall der Steuerpflicht sich noch in ihrer Verfügungsmacht befinden.

² Eigenverbrauch liegt überdies vor, wenn die steuerpflichtige Person:

- a. an bestehenden oder neu zu erstellenden Bauwerken, die zur entgeltlichen Veräußerung oder entgeltlichen Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung bestimmt sind (Art. 18 Ziff. 20 und 21), Arbeiten vornimmt oder vornehmen lässt und hierfür nicht für die Versteuerung optiert; davon ausgenommen sind die durch die steuerpflichtige Person oder durch deren Angestellte erbrachten ordentlichen Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten;
- b. Arbeiten der genannten Art für private Zwecke oder für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit vornimmt, für deren Versteuerung sie nicht optiert.

³ Eigenverbrauch liegt im Weiteren vor, soweit der steuerpflichtige Lieferungs- oder Dienstleistungsempfänger bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesamt- oder eines Teilvermögens die von ihm übernommenen Gegenstände oder Dienstleistungen nicht für einen steuerbaren Zweck nach Artikel 38 Absatz 2 verwendet.

⁴ In diesem Gesetz werden Personen geschlechtermäßig bezeichnet, sofern dadurch die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Wo Personenbezeichnungen nur in der maskulinen Form stehen, sind, sofern darunter natürliche Personen verstanden werden, stets solche beiderlei Geschlechts gemeint.

⁴ Eigenverbrauch von Dienstleistungen ist nicht steuerbar. Vorbehalten bleiben die Besteuerung nach Absatz 3 und die Besteuerung der Verwendung von Dienstleistungen, deren Bezug zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, für einen in Absatz 1 Buchstaben a–d genannten Zweck.

⁵ Die früher auf dem Eigenverbrauch entrichtete Steuer kann bei Änderung der Verhältnisse im Sinne von Artikel 42 abgezogen werden.

2. Abschnitt: Ort des steuerbaren Umsatzes

Art. 14 Ort der Dienstleistung

¹ Als Ort einer Dienstleistung gilt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 der Ort, an dem die Dienst leistende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ihr Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird.

² Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- a. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Verwaltung oder Schätzung des Grundstückes, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur- und Ingenieurarbeiten): der Ort, an dem ein Grundstück gelegen ist;
- b. bei Beförderungsleistungen: das Land, in dem eine zurückgelegte Strecke liegt. Der Bundesrat kann bestimmen, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze inländische Strecken als ausländische und kurze ausländische Strecken als inländische Strecken gelten;
- c. bei Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Lagerung und Ähnlichem: der Ort, wo die Dienst leistende Person jeweils tatsächlich tätig wird;
- d. bei künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter: der Ort, an dem die Dienst leistende Person jeweils ausschliesslich oder zum wesentlichen Teil tätig ist;
- e. bei Dienstleistungen im Bereiche der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe: der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist.

³ Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistungen erbracht werden, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird:

- a. Abtretung und Einräumung von Immaterialgüter- und ähnlichen Rechten;
- b. Leistungen auf dem Gebiet der Werbung;
- c. Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Inkassobüros, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren (vorbehältlich Abs. 2 Bst. a), Buchprüfern, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen sowie sonstige ähnliche Leistungen;
- d. die Datenverarbeitung, die Überlassung von Informationen und ähnliche Dienstleistungen;

- e. Telekommunikationsdienstleistungen;
- f. der gänzliche oder teilweise Verzicht, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben oder ein in diesem Absatz genanntes Recht wahrzunehmen;
- g. der Personalverleih;
- h. Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze, einschliesslich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schliessfächern.

3. Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Umsätze

Art. 17 Grundsatz

Wird ein Umsatz von der Steuer ausgenommen und wird nicht nach Artikel 26 für seine Besteuerung optiert, so darf die Steuer auf den Lieferungen und den Einfuhren von Gegenständen sowie auf den Dienstleistungen, die zwecks Erzielung eines solchen Umsatzes im In- und Ausland verwendet werden, nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Art. 18 Liste der Steuerausnahmen

Von der Steuer sind ausgenommen:

1. die Beförderung von Gegenständen, die unter die reservierten Dienste im Sinne der Postgesetzgebung fallen; steuerbar ist hingegen die Paketpost;
2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Umsätze, die von Spitälern sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
3. die von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Chiropraktoren, Physiotherapeuten, Naturärzten, Hebammen, Krankenschwestern oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
4. die von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Krankenpflegerinnen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind;
5. die Lieferungen von menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber einer hierzu erforderlichen Bewilligung;
6. die Dienstleistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Ziffer 3 aufgeführten Berufe sind, soweit diese Dienstleistungen anteilmässig zu Selbstkosten an die Mitglieder für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten erbracht werden;
7. die Beförderungen von kranken, verletzten oder invaliden Personen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln;
8. Umsätze, die von Einrichtungen der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit erzielt werden, Umsätze von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;

9. die mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Umsätze durch dafür eingerichtete Institutionen;
10. die mit der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen eng verbundenen Umsätze von gemeinnützigen Jugendaustauschorganisationen. Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
11. die Umsätze im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, Fortbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern oder Privatschulen erteilten Unterrichts sowie von Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art; steuerbar sind jedoch die in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen. Die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen, unabhängig davon, ob das Honorar dem Unterrichtenden oder seinem Arbeitgeber ausgerichtet wird;
12. das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke;
13. die Umsätze, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
14. dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten, sofern hierfür ein besonderes Entgelt verlangt wird:
 - a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen,
 - b. Darbietungen von Schauspielern, Musikern, Tänzern und anderen ausübenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Schaustellern einschliesslich Geschicklichkeitsspiele,
 - c. Besuche von Museen, Galerien, Denkmälern, historischen Stätten sowie botanischen und zoologischen Gärten,
 - d. Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen, namentlich die Einsichtnahme in Text-, Ton- und Bildträger in ihren Räumlichkeiten; steuerbar sind jedoch die Lieferungen von Gegenständen (einschliesslich Gebrauchsüberlassung) solcher Institutionen;
15. für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
16. kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch deren Urheberinnen und Urheber wie Schriftsteller, Komponisten, Filmschaffende, Kunstmaler, Bildhauer sowie von den Verlegern und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbrachte Dienstleistungen;
17. die Umsätze bei Veranstaltungen (wie Basare und Flohmärkte) von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiete der Krankenbehandlung, der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugend-

- betreuung und des nichtgewinnstrebigem Sports ausüben, sowie von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden; Umsätze von Einrichtungen der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, welche diese mittels Brockenhäusern ausschliesslich zu ihrem Nutzen erzielen;
18. die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler;
 19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:
 - a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber,
 - b. die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,
 - c. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft),
 - d. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
 - e. die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,
 - f. die Verwaltung von Anlagefonds und anderen Sondervermögen durch Fondsleitungen, Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die Gesellschaft der Fondsleitung beziehungsweise die Depotbank gemäss dem Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994⁵ Aufgaben delegieren kann,
 - g. die Verwahrung von Lombardhinterlagen durch die Schweizerische Nationalbank;
 20. die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Leistungen von Stockwerkeigentümergeinschaften an die Stockwerkeigentümer, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
 21. die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:
 - a. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Gästen sowie die Vermietung von Sälen im Hotel- und Gastgewerbe,
 - b. die Vermietung von Campingplätzen,

⁵ SR 951.31

- c. die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung,
 - d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage, nicht jedoch zu einer Sportanlage gehören,
 - e. die Vermietung von Schliessfächern,
 - f. die Vermietung von Messestandflächen und einzelner Räume in Messe- und Kongressgebäuden;
22. die Lieferungen von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;
 23. die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen;
 24. die Lieferungen gebrauchter Gegenstände, die ausschliesslich für eine nach diesem Artikel von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurden, sofern diese Gegenstände mit der Warenumsatzsteuer belastet sind oder deren Bezug nicht zum Vorsteuerabzug berechnete, sowie die Lieferungen im Betrieb gebrauchter Gegenstände, deren Bezug vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war.

4. Abschnitt: Von der Steuer befreite Umsätze

Art. 19 Liste der Steuerbefreiungen

¹ Die Steuer auf den Lieferungen und den Einfuhren von Gegenständen sowie auf den Dienstleistungen, welche für die in Absatz 2 aufgezählten Tätigkeiten verwendet werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden.

² Von der Steuer sind befreit:

1. die Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von Beförderungsmitteln;
2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Schienen- und Luftfahrzeugen, sofern diese vom Lieferungsempfänger überwiegend im Ausland genutzt werden;
3. die Inlandlieferungen von Gegenständen ausländischer Herkunft, die nachweislich unter Zollkontrolle standen;
4. das sonstige, nicht im Zusammenhang mit einer Ausfuhrlieferung stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen ins Ausland, namentlich das Verbringen von Werkzeugen ins Ausland;
5. das im Zusammenhang mit einem Export oder Import von Gegenständen stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen über die Grenze und alle damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen;
6. das Befördern von Gegenständen im Inland und alle damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen, wenn die Gegenstände unter Zollkontrolle stehen und zur Ausfuhr bestimmt sind (unverzollte Transitwaren);
7. Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die von Unternehmen verwendet werden, die

gewerbmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr überwiegen; Lieferungen, Vermietungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;

8. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern, wenn der vermittelte Umsatz entweder nach diesem Artikel steuerfrei ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Wird der vermittelte Umsatz sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf den Umsatz im Ausland entfällt;
9. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden. Werden diese Umsätze sowohl im Inland als auch im Ausland getätigt, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros steuerfrei, der auf die Umsätze im Ausland entfällt.

³ Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft- und Eisenbahnverkehr von der Steuer befreien.

⁴ Direkte Ausfuhr nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung entweder von der steuerpflichtigen Person selbst oder von ihrem nicht steuerpflichtigen Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt wird, ohne dass dieser den Gegenstand vorher im Inland in Gebrauch genommen oder im Inland im Rahmen eines Lieferungs geschäfts einem Dritten übergeben hat. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

2. Kapitel: Steuerpflicht

Art. 21 Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich gesamthaft 75 000 Franken übersteigen. Die Tätigkeit von Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder ähnlichen Funktionsträgern gilt als unselbstständige Erwerbstätigkeit.

² Steuerpflichtig sind namentlich natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, unselbstständige öffentliche Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen.

³ Der für die Feststellung der Steuerpflicht nach Absatz 1 massgebende Umsatz bemisst sich:

- a. bei den der Steuer unterliegenden Lieferungen und Dienstleistungen: nach den vereinbarten Entgelten;
- b. bei Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2: nach dem Wert der Arbeiten an Bauwerken für Zwecke, die den Vorsteuerabzug ausschliessen.

⁴ Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung sind auf das Ende des Geschäftsjahres des Gruppen-trägers festzulegen. Ausser in Fällen der Umstrukturierung ist die Gruppenbesteuerung während mindestens fünf Jahren beizubehalten.

Art. 23 Gemeinwesen

¹ Die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen sind bei Überschreiten der massgebenden Mindestumsatzgrenze für ihre gewerblichen Leistungen steuerpflichtig, sofern die Umsätze aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen 25 000 Franken im Jahr übersteigen. Für Leistungen, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbringen, sind die genannten Dienststellen, Einrichtungen, Personen und Organisationen nicht steuerpflichtig, auch dann nicht, wenn sie für solche Leistungen Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhalten. Die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit gilt als hoheitlich. Die von Kur- und Verkehrsvereinen im Auftrag von Gemeinwesen zu Gunsten der Allgemeinheit erbrachten Leistungen sind nicht steuerbar, sofern das Entgelt für diese Leistungen ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben stammt.

² Als beruflich oder gewerblich und somit steuerbar gelten namentlich folgende Tätigkeiten:

- a. Fernmeldewesen;
- b. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie und ähnlichen Gegenständen;
- c. Beförderung von Gegenständen und Personen;
- d. Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen;
- e. Lieferungen von zum Verkauf bestimmten neuen Fertigwaren;
- f. Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch landwirtschaftliche Interventionsstellen von Gemeinwesen;
- g. Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
- h. Betrieb von Badeanstalten und Kunsteisbahnen;
- i. Lagerhaltung;
- j. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;
- k. Tätigkeiten der Reisebüros;
- l. Umsätze von betrieblichen Kantinen, Personalrestaurants, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen;
- m. Tätigkeiten von Amtsnotarinnen und Amtsnotaren;
- n. Tätigkeiten von Vermessungsbüros;
- o. Tätigkeiten auf dem Gebiete der Entsorgung;
- p. Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Verkehrsanlagen.

³ Ist eine autonome Dienststelle nach Absatz 1 steuerpflichtig, so hat sie die Umsätze an Nichtgemeinwesen, die gleichartigen Umsätze an andere Gemeinwesen oder Zweckverbände von Gemeinwesen und die gleichartigen Umsätze an andere Dienststellen des eigenen Gemeinwesens zu versteuern, letztere jedoch nur dann, wenn sie die gleichartigen Umsätze zur Hauptsache an Nichtgemeinwesen erbringt.

⁴ Die Gemeinwesen können beantragen, als Einheit oder nach einzelnen Gruppen abzurechnen.

Art. 24 Steuerpflicht beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Steuerpflichtig ist überdies, wer im Kalenderjahr unter den in Artikel 10 aufgestellten Voraussetzungen für mehr als 10 000 Franken Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht. Soweit der Bezüger nicht bereits nach Artikel 21 Absatz 1 steuerpflichtig ist, beschränkt sich die Steuerpflicht auf diese Bezüge. Für die nach Artikel 21 Absatz 1 steuerpflichtige Person gilt die Mindestgrenze von 10 000 Franken im Kalenderjahr ebenfalls, doch hat sie jeden Bezug zu deklarieren (Art. 38 Abs. 1 Bst. b).

Art. 25 Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

- a. Unternehmen mit einem Jahresumsatz nach Artikel 21 Absatz 3 bis zu 250 000 Franken, sofern die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer regelmässig nicht mehr als 4000 Franken im Jahr betragen würde;
- b. Landwirte, Forstwirte und Gärtner für die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei; Viehhändler für die Umsätze von Vieh; Milchsammelstellen für die Umsätze von Milch an Milchverarbeiter;
- c. Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich Dienstleistungen der in Artikel 14 Absatz 3 aufgezählten Arten erbringen; die Ausnahme von der Steuerpflicht gilt jedoch nicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe e an einen nicht steuerpflichtigen Empfänger erbringen;
- d. nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen, beide mit einem Jahresumsatz nach Artikel 21 Absatz 3 bis zu 150 000 Franken.

² Die Ausnahme von der Steuerpflicht nach Absatz 1 Buchstabe b gilt auch, wenn daneben noch eine andere steuerbare Tätigkeit ausgeübt wird.

Art. 26 Optionen für die Versteuerung ausgenommener Umsätze

¹ Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die Eidgenössische Steuerverwaltung bewilligen:

- a. die Option für die Versteuerung der in Artikel 18 Ziffern 1, 7–17, 22 und 23 genannten Umsätze;
- b. die Option für die Versteuerung der in Artikel 18 Ziffern 2–6, 20 und 21 genannten Umsätze (bei Umsätzen nach den Ziff. 20 und 21 ohne den Wert des Bodens), sofern sie nachweislich gegenüber inländischen steuerpflichtigen Personen erbracht werden.

² Sie hat dem Antrag zu entsprechen, wenn der Antragsteller Gewähr bietet, dass er seine Obliegenheiten als steuerpflichtige Person erfüllt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die Bewilligung von der Leistung von Sicherheiten abhängig machen.

³ Die freiwillige Unterstellung gilt für mindestens fünf Jahre.

⁴ Die Option gilt für sämtliche Umsätze nach einer Ziffer des Artikels 18, die eine steuerpflichtige Person tätigt; hinsichtlich der Ziffern 20 und 21 kann für jedes Objekt einzeln optiert werden.

⁵ Bei Beendigung der Option bleibt die Versteuerung des Eigenverbrauchs nach Artikel 9 vorbehalten.

Art. 27 Optionen für die Steuerpflicht

¹ Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung können sich Unternehmen, welche die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach Artikel 21 Absatz 1 nicht erfüllen oder nach Artikel 25 Absatz 1 von der Steuerpflicht ausgenommen sind, unter den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festzusetzenden Bedingungen der Steuerpflicht freiwillig unterstellen.

² Einen Rechtsanspruch auf freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht haben insbesondere jene Unternehmen, die eine Tätigkeit aufgenommen haben, welche darauf ausgerichtet ist, spätestens innert fünf Jahren im Inland regelmässig steuerbare Jahresumsätze von mehr als 250 000 Franken zu erzielen. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit.

Art. 28 Beginn der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht nach Artikel 21 Absatz 1 beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der massgebende Umsatz erzielt worden ist. Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

² Wird die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit neu aufgenommen oder durch Geschäftsübernahme oder durch Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitert, so beginnt die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit oder mit der Geschäftserweiterung, wenn zu erwarten ist, dass der für die Steuerpflicht massgebende Umsatz innerhalb der nächsten zwölf Monate 75 000 Franken übersteigen wird.

³ Wer nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a von der Steuerpflicht befreit ist, wird nach Ablauf des Kalenderjahres steuerpflichtig, in dem sein für die Steuerpflicht massgebender Umsatz 250 000 Franken oder die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer 4000 Franken überschritten hat. Bei einer Erweiterung der Tätigkeit im Sinne von Absatz 2 wird er schon in diesem Zeitpunkt steuerpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass eine der beiden Betragsgrenzen innerhalb der nächsten zwölf Monate überschritten wird.

⁴ Die Steuerpflicht nach Artikel 24 besteht während jedes Kalenderjahres, in welchem für mehr als 10 000 Franken Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogen werden.

Art. 29 Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet:

- a. mit der Aufgabe der Tätigkeit, die der Steuer unterliegt; bei Vermögensliquidation, namentlich freiwilliger oder konkursamtlicher Liquidation oder Nachlassvertrag mit Liquidationsvergleich, endet die Steuerpflicht mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens;
- b. am Ende des Kalenderjahres, in welchem die für die Steuerpflicht massgebenden Beträge nicht mehr überschritten wurden und zu erwarten ist, dass diese Beträge auch im nachfolgenden Kalenderjahr nicht überschritten werden. Artikel 27 bleibt vorbehalten;
- c. im Falle der Optierung für die Steuerpflicht sowie im Falle der Streichung im Register der steuerpflichtigen Personen: in dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Zeitpunkt.

3. Kapitel: Berechnung und Überwälzung der Steuer

Art. 33 Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und Dienstleistungen

¹ Die Steuer wird vom Entgelt berechnet.

² Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder die Dienstleistung aufwendet einschliesslich Spenden, die unmittelbar den einzelnen Umsätzen des Empfängers als Gegenleistung zugeordnet werden können. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

³ Im Falle einer Leistung an das Personal gilt abweichend von Absatz 2 als Bemessungsgrundlage das vom Personal tatsächlich bezahlte Entgelt; die steuerpflichtige Person schuldet jedoch mindestens den Steuerbetrag, der im Fall des Eigenverbrauchs geschuldet wäre. Nicht unter diese Ausnahmebestimmung fällt dasjenige Personal, welches massgeblich an der Unternehmung beteiligt ist.

⁴ Beim Tausch von Gegenständen und bei tauschähnlichen Umsätzen gilt der Wert jeder Lieferung oder jeder Dienstleistung als Entgelt für die andere Lieferung oder die andere Dienstleistung; bei der Leistung an Zahlungs statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird; bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.

⁵ Zum Entgelt gehören ferner öffentlich-rechtliche Abgaben, mit Ausnahme der auf der Lieferung oder Dienstleistung geschuldeten Steuer selbst.

⁶ Nicht zum Entgelt gehören:

- a. Beträge für öffentlich-rechtliche Abgaben, welche die steuerpflichtige Person von ihren Abnehmern als Erstattung der in deren Namen und für deren Rechnung getätigten Ausgaben erhält, sofern sie diese gesondert in Rechnung stellt;
- b. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden, sowie Pfandgelder auf Gebinden;
- c. Beiträge zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, namentlich an Hochschulen und ähnlichen Forschungsinstitutionen, soweit der Beitragsempfänger die Forschung oder Entwicklung nicht im Auftrag und für die Bedürfnisse des Beitragszahlers betreibt. Die Nennung des Beitragszahlers in Verlautbarungen über die betriebene Forschung und Entwicklung stellt keine Gegenleistung dar;
- d. die im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossenen kantonalen Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge ausrichten. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

Art. 34 Bemessungsgrundlage beim Eigenverbrauch

¹ Werden bewegliche Gegenstände dauernd zum Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 oder 3 entnommen oder endet die Steuerpflicht, so wird die Steuer berechnet:

- a. bei neuen Gegenständen: vom Einkaufspreis dieser Gegenstände oder ihrer Bestandteile;

- b. bei in Gebrauch genommenen Gegenständen: vom Zeitwert dieser Gegenstände oder ihrer Bestandteile im Zeitpunkt der Entnahme. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Fünftel abgeschrieben.
- ² Werden unbewegliche Gegenstände dauernd zum Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 oder 3 entnommen oder endet die Steuerpflicht, so wird die Steuer von der nach Absatz 1 massgebenden Bemessungsgrundlage (ohne den Wert des Bodens), höchstens jedoch von dem Wert der Aufwendungen für diese Gegenstände berechnet, der seinerzeit zum Vorsteuerabzug berechnete. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.
- ³ Bei der vorübergehenden Entnahme von Gegenständen oder ihrer Bestandteile zum Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 1 oder 3 wird die Steuer von der Miete berechnet, die einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellt würde.
- ⁴ Beim Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 wird die Steuer vom Preis (ohne den Wert des Bodens) berechnet, wie er im Falle der Lieferung einem unabhängigen Dritten in Rechnung gestellt würde.
- ⁵ Beim Eigenverbrauch von Dienstleistungen nach Artikel 9 Absatz 4 zweiter Satz wird die Steuer vom Wert der noch nicht genutzten Dienstleistungen berechnet.

Art. 36 Steuersätze

¹ Die Steuer beträgt 2,4 Prozent:⁶

- a. auf den Lieferungen und dem Eigenverbrauch folgender Gegenstände:
1. Wasser in Leitungen,
 2. Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke; der Steuersatz von 2,4 Prozent gilt nicht für Ess- und Trinkwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.⁷ Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Ess- und Trinkwaren, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält; sind die Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung,
 3. Vieh, Geflügel, Fische,
 4. Getreide,
 5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen und dergleichen veredelt. Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird,
 6. Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel für Tiere, Düngstoffe,
 7. Pflanzenschutzstoffe, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial,

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 1134).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 1134).

8. Medikamente,
 9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druck-Erzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- b. auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;
 - c. auf den Umsätzen nach Artikel 18 Ziffern 14–16;
 - d. auf den Leistungen im Bereiche der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.

² Die Steuer beträgt 3,6 Prozent auf Beherbergungsleistungen mit Geltung längstens bis zum 31. Dezember 2003;⁸ die Bundesversammlung kann diese Frist mit einem Bundesgesetz verlängern; als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstückes, selbst wenn dieses separat berechnet wird.

³ Die Steuer beträgt 7,6 Prozent auf allen übrigen steuerbaren Umsätzen.⁹

⁴ Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang; soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist eine solche Gesamtleistung zum Normalsatz steuerbar. Nebenleistungen teilen dagegen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung.

⁵ Umschliessungen, die der Lieferer mit dem Gegenstand abgibt, unterliegen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung des umschlossenen Gegenstandes. Vorbehalten bleibt Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b.

4. Kapitel: Vorsteuerabzug

Art. 42 Spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug

¹ Waren die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs beim Empfang der Lieferung, der Dienstleistung oder bei der Einfuhr nicht gegeben, treten sie jedoch später ein, so kann der Vorsteuerabzug unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 in der Abrechnung über diejenige Steuerperiode vorgenommen werden, in welcher die Voraussetzungen hiefür eingetreten sind.

² Bei einer Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Absatz 1 kann die früher bezahlte Steuer auf folgenden Vorgängen als Vorsteuer in Abzug gebracht werden, sofern diese im Zusammenhang mit einem künftigen steuerbaren Zweck stehen:

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 1134).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 1134).

- a. im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen;
- b. im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- c. Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland;
- d. Einfuhr von Gegenständen;
- e. Eigenverbrauch im Inland.

³ Wurde der Gegenstand in der Zeit zwischen dem Empfang der Lieferung oder der Einfuhr und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so vermindert sich die abziehbare Vorsteuer für jedes in dieser Zeitspanne abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen linear um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen linear um einen Zwanzigstel. Bei Dienstleistungen, die vor dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug teilweise genutzt wurden, berechnet sich die abziehbare Vorsteuer vom Wert des noch nicht genutzten Teils.

7. Kapitel: Verfahren

Art. 56 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person

¹ Eine Person, die steuerpflichtig wird, hat sich unter Vorbehalt von Absatz 4 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich anzumelden. Diese teilt ihr eine nicht übertragbare Nummer zu, die registriert wird.

² Endet die Steuerpflicht, so ist in den Fällen von Artikel 29 Buchstaben a und b die Eidgenössische Steuerverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen einer Option für die Steuerpflicht wegfallen.

³ Unterlässt es die Person, welche die für die Steuerpflicht massgebliche Umsatzgrenze nicht mehr erreicht (Art. 29 Bst. b), sich abzumelden, so wird angenommen, dass sie für die Steuerpflicht optiert.

⁴ Wer Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogen hat (Art. 24), hat sich innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er steuerpflichtig ist, schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden.

Art. 57 Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person

¹ Die steuerpflichtige Person hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

² Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger und Trägerinnen des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen verpflichtet, dürfen aber die Namen der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der steuerpflichtigen Person vom Präsidenten der Eidgenössischen Steuerrekurskommission ernannte neutrale Experten als Kontrollorgane eingesetzt.

Art. 58 Buchführung

¹ Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbarer Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig

sig ermitteln lassen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen. Diese dürfen nur dann über die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist.

² Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen während zehn Jahren ordnungsgemäss aufzubewahren. Artikel 962 Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁰ bleibt vorbehalten. Die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen sind indessen während 20 Jahren aufzubewahren. Ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt dieser Verjährung.

³ Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die Eidgenössische Steuerverwaltung Erleichterungen und lässt zu, dass die Steuer annäherungsweise ermittelt wird, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben.

5. Titel: Schlussbestimmungen

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 94 Anwendung des neuen Rechts

¹ Das neue Recht gilt für Umsätze, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden, sowie für Einfuhren von Gegenständen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einfuhr abgefertigt werden.

² Für die Feststellung, ob die Steuerpflicht nach Artikel 21 Absatz 1 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, ist das neue Recht auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten erzielten, nach diesem Gesetz steuerbaren Umsätze anzuwenden.

³ Lieferungen und Dienstleistungen, die teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht wurden, sind für diesen Teil nach bisherigem Recht zu versteuern. Lieferungen und Dienstleistungen, die teilweise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht werden, sind für diesen Teil nach neuem Recht zu versteuern.

⁴ Die Bestimmungen über die spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug nach Artikel 42 gelten auch dann, wenn nach bisherigem Recht die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht gegeben waren.

¹ SR 641.20

¹⁰ SR 220

SR 101

2 **BBi 1996 V 713**

3 **BBi 1997 II 389**

4 In diesem Gesetz werden Personen geschlechtergerecht bezeichnet, sofern dadurch die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Wo Personenbezeichnungen nur in der maskulinen Form stehen, sind, sofern darunter natürliche Personen verstanden werden, stets solche beiderlei Geschlechts gemeint.

5 **SR 951.31**

6 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 1134).

7 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 1134).

8 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 1134).

9 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Dez. 1999 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 1134).

10 **SR 220**